

04.04.91

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Vierundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

A. Zielsetzung

Aufhebung von Beschränkungen gegenüber Kuwait

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 02.05.91

04.04.91

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Vierundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste

- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 3. April 1991

021 (423) - 651 09 - Au 139/91

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Vierundsiebzigste Verordnung zur Änderung
der Ausfuhrliste - Anlage AL zur Außen-
wirtschaftsverordnung -

mit Begründung und Vorblatt. *)

Die Verordnung wurde am 22. März 1991 im Bundesanzeiger Nr. 57 verkündet.
Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Fristablauf: 02.05.91

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 22. März 1991 im Bundesanzeiger Nr. 57 bereits verkündet wurde.

26.04.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Vierundsiebzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß
§ 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.